

ABFUHRORDNUNG DER GEMEINDE WERFENWENG



Gemäß § 14 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBl. 35/1999 idgF. (S.AWG) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 11.12.2019 für die Gemeinde Werfenweng folgende

Abfallabfuhrordnung

beschlossen:

Für die Erfassung von Siedlungsabfällen (gem. § 1 Abs.4 S.AWG) aus privaten Haushalten und anderer Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (insbesondere aus Betrieben, Anstalten und anderen Arbeitsstätten) gelten folgende Bestimmungen:

§ 1 Abfallabfuhr der Gemeinde

(1) Kommunale Erfassungspflicht:

In Erfüllung der kommunalen Erfassungspflicht gem. § 9a, § 10 und § 11 S.AWG 1998 idgF sowie §28 und 28a AWG 2002 idgF werden nachstehende Abfälle wie folgt gesammelt:

Abfallbezeichnung	Populärbezeichnung	Art der Sammlung bzw Sammeleinrichtung
Gemischte Siedlungsabfälle	Restmüll (Hausabfall)	✓Abholung von der Liegenschaft ✓Abholung von definierten Sammelstellen (gem. §10 Abs.5 S.AWG) gem. <i>Anlage A</i>
Sperrige Siedlungsabfälle	Sperrmüll	✓Abgabe am Recyclinghof max. Menge pro Anlieferung unbeschränkt
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Kunststoffen bzw. Verbundstoffen Verpackungsabfälle aus Metallen	Plastikverpackungen Leichtverpackungen Plastikflaschen Plastikfolien Dosen	✓Abholung von der Liegenschaft ✓Abholung von definierten Sammelstellen (gem. §10 Abs.5 S.AWG) gem. <i>Anlage A</i>
Sperrige Siedlungsabfälle aus Metall	Altmetall	✓Abgabe am Recyclinghof max. Menge pro Anlieferung unbeschränkt
Sperrige Siedlungsabfälle aus Holz	Altholz	✓Abgabe am Recyclinghof max. Menge pro Anlieferung unbeschränkt
getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Papier	Altpapier	✓Abholung von der Liegenschaft ✓Abholung von definierten Sammelstellen (gem. §10 Abs.5 S.AWG) gem. <i>Anlage A</i>
getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Alttextilien	Altkleider, Schuhe etc	✓Abgabe am Recyclinghof max. Menge pro Anlieferung unbeschränkt

(getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle: Küchenabfälle	Biomüll	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Abholung von der Liegenschaft, ohne Mengenbeschränkung ✓ Abholung von definierten Sammelstellen (gem. §10 Abs.5 S.AWG) gem. <i>Anlage A</i> ✓ Eigenkompostierung
(getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle: Garten- und Grünabfälle	Grünschnitt, Gartenabfälle	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Abgabe am Recyclinghof max. Menge pro Anlieferung unbeschränkt
Problemstoffe - <i>Anlage C</i>		<ul style="list-style-type: none"> ✓ Stationäre Problemstoffsammelstelle beim Recyclinghof
Elektro- und Elektronikaltgeräte (EAG)		<ul style="list-style-type: none"> ✓ Abgabe am Recyclinghof
Gerätebatterien		<ul style="list-style-type: none"> ✓ Abgabe am Recyclinghof
Abfälle für die Vorbereitung zur Wiederverwendung	Re-Use-fähige Produkte, Gegenstände	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Abgabe am Recyclinghof

(2) Individuelle Entsorgungspflicht:

Darüber hinaus bietet die Gemeinde auf freiwilliger Basis und jederzeit widerrufbar die Erfassung folgender Abfälle, die der individuellen Entsorgungspflicht gem. § 12 Abs.9 S.AWG 1998 idgF unterliegen, am Recyclinghof der Gemeinde gem. nachstehender Tabelle an:

Abfallbezeichnung	Populärbezeichnung	Entgelt, allf. Mengenbegrenzung
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Papier, Karton, Pappe und Wellpappe	Kartonagen	kostenlos
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Glas	Altglas	kostenlos
Baurestmassen		max. 1 m ³ pro Anlieferung
Flachglas	Fensterglas	kostenlos
Agrarfolien - Netz und Folie getrennt		kostenlos
Altfenster mit Glas		kostenlos
Dispersionsfarben		kostenlos
Styrodur		kostenlos
Styropor		kostenlos
Mineralwolle		kostenlos
Eternit		kostenlos

§ 2 Allgemeine Pflichten der Liegenschaftseigentümer

(1) Die Liegenschaftseigentümer haben sich der Sammeleinrichtungen gem. § 1 Abs 1 zu bedienen. Dabei ist davon auszugehen, dass Abfälle, die durch die Gemeinde zu erfassen sind, in jedem Haushalt, in jeder Anstalt sowie in jedem Betrieb oder sonstigen Arbeitsstätte anfallen. Diese Vermutung gilt nicht, wenn der Inhaber eines Betriebes oder einer sonstigen Arbeitsstätte mit nicht mehr als einem Mitarbeiter, der nicht an der Adresse des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte gemeldet sein darf, der Gemeinde nachweist, dass eine gesonderte abfallwirtschafts- und gebührenrechtliche Behandlung des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte nicht gerechtfertigt ist. Voraussetzung ist, dass der Inhaber seinen Hauptwohnsitz an der Adresse des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte hat. Der nicht an der betreffenden Adresse gemeldete Mitarbeiter ist bei der Ermittlung der Haushaltsgröße mit einzubeziehen.

(2) Privatrechtliche Vereinbarungen eines Liegenschaftseigentümers mit einem Dritten über die getrennte Erfassung oder Miterfassung von Abfällen, für die die Gemeinde gesonderte Einrichtungen (gem. § 1 Abs 1) anbietet, sind unwirksam.

(3) Die Liegenschaftseigentümer haben die sich aus § 4 ergebende Anzahl der Sammeleinrichtungen in der jeweils vorgeschriebenen Größe auf ihren Liegenschaften gem. § 4 Abs 3 und 4 aufzustellen und zu den im Abfuhrplan festgelegten Zeitpunkten am gem. *Anlage A* bestimmten Aufstellungsort zur Entleerung bereitzuhalten.

(4) Die Liegenschaftseigentümer haben das Betreten ihrer Grundstücke durch die Bediensteten der mit der Erfassung betrauten Einrichtungen zum Zweck der Entleerung der Sammeleinrichtungen zu dulden.

(5) Verboten sind:

1. das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart vorgesehene Sammeleinrichtungen;
2. das Einbringen noch heißer Abfälle in Sammeleinrichtungen;
3. das Einstampfen (Einpressen) von Abfällen in die Sammeleinrichtungen;
4. das Ausleeren oder das Durchsuchen von Sammeleinrichtungen ohne wichtigen Grund.

Die Verbote gelten sowohl bei Sammeleinrichtungen auf den einzelnen Liegenschaften als auch für Sammeleinrichtungen zur öffentlichen Benützung.

(6) Soweit gemäß den §§ 10 und 11 S.AWG 1998 idgF eine Verpflichtung zur Erfassung von Abfällen durch die Gemeinde besteht oder von dieser getrennte Einrichtungen zur Erfassung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen bereitgestellt werden, geht der Abfall mit der Einbringung in die dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

(7) Beim Eigentumsübergang gemäß Abs. 6 haftet der bisherige Eigentümer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit weiterhin für Schäden, die bei der Erfassung oder Behandlung von Abfällen durch deren Einbringung in hierfür nicht vorgesehene Sammeleinrichtungen verursacht werden.

§ 3 Anforderungen an Sammeleinrichtungen für gemischte und biogene Siedlungsabfälle

(1) Die für die fortlaufende Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll/Hausmüll) bestimmten Behälter müssen aus entsprechend widerstandsfähigem und dauerhaftem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass bei ihrer bestimmungsgemäßen Benützung unnötiger Lärm vermieden wird. Sie haben einen dicht schließenden, mit dem Behälter verbundenen Deckel sowie entsprechende Griffe zur leichten Handhabung aufzuweisen. Folgende Arten von Behälter sind zu verwenden:

Art des Behälters	Größe
ÖNORM EN 840-1	120 l
ÖNORM EN 840-1	240 l
ÖNORM EN 840-3	1100 l
Sammelsack	90 l

Die genannten Sammeleinrichtungen dürfen ausschließlich über die Gemeinde bezogen werden.

(2) Für die fortlaufende Sammlung der biogenen Siedlungsabfälle sind folgende Arten von Behälter zu verwenden:

Art des Behälters	Größe
ÖNORM EN 840-1	120 l
ÖNORM EN 840-1	240 l

Die genannten Sammeleinrichtungen dürfen ausschließlich über die Gemeinde bezogen werden.

(3) Für die fortlaufende Sammlung des getrennt gesammelten Altpapiers sind folgende Arten von Behälter zu verwenden:

Art des Behälters	Größe
ÖNORM EN 840-1	120 l
ÖNORM EN 840-1	240 l
ÖNORM EN 840-3	1.100 l

Die genannten Sammeleinrichtungen dürfen ausschließlich über die Gemeinde bezogen werden.

(3) Die genannten Sammeleinrichtungen (z.B. Behälter) sind mit einer Klebeetikette und der Objektadresse laut [Anlage D](#) zu versehen.

§ 4 Anzahl und Größe der Sammeleinrichtungen

(1) Gemischte Siedlungsabfälle

(1.1) Jeder Teilnehmer hat Behälter in der Anzahl und Größe aufzustellen, die unter Berücksichtigung der im Abfuhrplan - [Anlage B](#) vorgesehenen Häufigkeit ihrer Entleerung sicherstellen, dass der Hausabfall in den Gefäßen ohne Einstampfung oder Einpressen untergebracht werden kann und die Deckel der Behälter immer geschlossen sind.

(1.2) Auf Grundlage des durchschnittlichen Bedarfs in der Gemeinde werden für die Teilnehmer folgende Vorhaltevolumina für Hausabfall festgelegt:

a) Private Haushalte bzw. ständiger Wohnsitz zu Arbeits(Berufs-)zwecke

Festlegung nach Personen

Pro Person und Woche wird ein Vorhaltevolumen von 10 l, ab 4 Personen im gemeinsamen Haushalt pro Haushalt und Woche ein Vorhaltevolumen von 40 l festgelegt.

b) Private Haushalte / Ferienhäuser und Zweitwohnsitze

(gemäß Raumordnungsgesetz 2009 bzw. Ortstaxengesetz 1992) Bei Ferienhäusern und Zweitwohnungen wird pro Wohnung ein Vorhaltevolumen von 15 l pro Woche festgelegt.

c) Campingplätze

Pro Stellplatz gemäß Gewerbebescheid werden 15 l Vorhaltevolumen/Woche festgelegt. Sind Plätze für Dauercamper vorhanden, werden Hausabfälle ganzjährig mindestens 14-tägig abgeholt.

d) Beherbergungsbetriebe und Heime

Bei Beherbergungsbetrieben, Privatzimmervermietungen und Heimen wird pro zur Verfügung stehendem Gästebett folgender wöchentlicher Behälterraumbedarf festgelegt:

- Bei Zimmern mit Frühstück, Voll- oder Halbpension: 3 l pro Gästebett
- Bei Appartements bzw. Ferienwohnungen (laufende Vermietung): 5 l pro Gästebett

e) Gastronomiebetriebe, Imbiss-Stuben und (Betriebs)kantinen

In Gaststätten werden für jeden innenliegenden Sitzplatz wöchentlich 1,5 l Behälterraumbedarf festgelegt.

Für jeden Sitzplatz im Freien werden wöchentlich 0,5 l Behälterraumbedarf festgelegt.

f) sonstige Betriebe

In Betrieben mit bis zu 12 Mitarbeitern wird ein Vorhaltevolumen von 3 l pro Mitarbeiter und Woche festgelegt. Als Mitarbeiter gilt ein Vollzeitbeschäftigter. Teilzeitkräfte sind analog ihres Beschäftigungsausmaßes zu berücksichtigen. Mitarbeiter, die überwiegend im Außendienst beschäftigt sind, werden nicht eingerechnet.

g) Sind die o.g. Bestimmung für einzelne Abfuhrteilnehmer nicht anwendbar, hat die Festlegung mittels Bescheid zu erfolgen.

(1.3) Bei Teilnehmern, bei denen mehrere Ansätze nach lit. a) - f) zutreffen, sind diese in kumulierter Form festzulegen. Sitzplätze in Hotelbetrieben, die auch über einen öffentlich zugänglichen Gastronomiebetrieb verfügen, werden in dem Ausmaß berücksichtigt, als sie die Anzahl der Gästebetten übersteigen.

(1.4) Finden die Teilnehmer mit dem am durchschnittlichen Bedarf bemessenen Vorhaltevolumen nachweislich nicht das Auslangen, hat die Gemeinde von Amts wegen mit Bescheid das angemessene Vorhaltevolumen vorzuschreiben.

(1.5) Bei Beherbergungsbetrieben, Gastronomiebetrieben, Campingplätzen und sonstigen Betrieben, die nur saisonal betrieben werden, kann die Pflicht zur Abfuhr auf einen Zeitraum von 6 Monaten beschränkt werden. Der Abfuhrzeitraum ist vom Teilnehmer mit der Gemeinde einvernehmlich schriftlich festzulegen (Abfuhrerklärung). Während der Abfuhrzeit müssen alle Anforderungen gemäß § 8 eingehalten werden.

(1.6) Die Gemeinde kann von Amts wegen mit Bescheid die Anzahl, Größe oder Entleerungshäufigkeit der Sammeleinrichtung festlegen, wenn nachweislich mit den sich aus der Tabelle ergebenden Festlegungen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

(1.7) Wird in Ausnahmefällen zur vollständigen Aufnahme der gemischten Siedlungsabfälle mit den dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen nicht das Auslangen gefunden, haben sich die Beteiligungspflichtigen ausschließlich der von der Gemeinde dafür angebotenen Abfallsäcke zu bedienen.

(2) Biogene Siedlungsabfälle

(2.1) Jeder Teilnehmer hat Behälter in der Anzahl und Größe aufzustellen, die unter Berücksichtigung der im Abfuhrplan - *Anlage B* vorgesehenen Häufigkeit ihrer Entleerung sicherstellen, dass der Biomüll in den Gefäßen ohne Einstampfung oder Einpressen untergebracht werden kann und die Deckel der Behälter immer geschlossen sind.

(2.2) Der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) wird folgendes zu Grunde gelegt:

Wöchentliches Vorhaltevolumen	5	Liter pro Einwohner und Woche
-------------------------------	---	-------------------------------

(2.3) Die Gemeinde kann von Amts wegen mit Bescheid die Anzahl, Größe oder Entleerungshäufigkeit der Sammeleinrichtung festlegen, wenn nachweislich mit den sich aus der Tabelle ergebenden Festlegungen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

(2.4) Ausgenommen von der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) sind jene Liegenschaftseigentümer, deren biogene Siedlungsabfälle nachweislich auf der Liegenschaft oder einer unmittelbar angrenzenden Liegenschaft in zulässiger Weise kompostiert werden (Eigenkompostierung) und eine rechtsgültige Verpflichtungserklärung gem. *Anlage E* vorliegt.

§ 5 Auf- und Bereitstellung der Sammeleinrichtungen

(1) Die Liegenschaftseigentümer haben die sich aus § 4 ergebende Anzahl der Sammeleinrichtungen in der jeweils vorgeschriebenen Größe auf ihren Liegenschaften aufzustellen und zu den im Abfuhrplan - *Anlage B* festgelegten Zeitpunkten zur Entleerung bereitzuhalten. Die Behälter sind von den Liegenschaftseigentümern am Vorabend oder am Tag der Sammlung am Straßenrand (oder von der Gemeinde festgelegten Sammelstellen) bereitzustellen. Die Bereitstellung zur Sammlung hat so zu erfolgen, dass dadurch keine Gefahr für Personen oder Sachen entsteht, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.

(2) Die Liegenschaftseigentümer haben die Behälter an einer den Benützern leicht zugänglichen, windgeschützten Stelle so aufzustellen, dass eine unnötige Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft, insbesondere durch Geruch, Lärm oder Staub vermieden und das Ortsbild nicht unnötig beeinträchtigt wird. Behälter sind geschlossen zur Sammlung bereitzustellen. Nach erfolgter Sammlung sind die geleerten Behälter möglichst rasch wieder zum Aufstellungsort zurückzubringen.

(3) Sammelbehälter sowie deren Aufstellungsorte sind bei Bedarf von den Liegenschaftseigentümern zu reinigen.

§ 6 Gebühren und Tarife

(1) Liegenschaftseigentümer (Gebührensschuldner) haben für die Erfassung und Behandlung von gemischten und sperrigen Siedlungsabfällen, für die Erfassung und Behandlung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen, für die Erfassung und Behandlung von Problemstoffen sowie für die sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen der Gemeinde (zB Entfernung und Behandlung unzulässiger Abfallablagerungen, Öffentlichkeitsarbeit, Abfallberatung, Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung) eine Abfallwirtschaftsgebühr als Gemeindeabgabe zu entrichten.

(2) Der Tarif wird pro Liter Vorhaltevolumen und Woche festgelegt.

(3) Die Gemeinde setzt für jedes Kalenderjahr das Jahresefordernis (gem. § 19 Abs 3 S.AWG) und die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sowie die allfällige Zusatzgebühr fest. Die Gemeindevertretung fasst einen Haushaltsbeschluss, der die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr (und allfällige Zusatzgebühren) beinhaltet und veröffentlicht diesen zusätzlich zur Kundmachung (gemäß Gemeindeordnung) auf folgender Internetseite der Gemeinde www.gemeinde-werfenweng.at.

(4) Der Gebührenanspruch auf die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr entsteht mit dem Beginn jenes Monats, das auf das Entstehen der Verpflichtung zur Teilnahme an der Erfassung durch die Gemeinde folgt. Änderungen in den für die Gebührenberechnung maßgeblichen Umständen werden mit Beginn des darauffolgenden Monats wirksam.

(5) Teilnehmer, die alle biogenen Abfälle auf der Liegenschaft bzw. der unmittelbar angrenzenden Liegenschaft kompostieren, auf der sie anfallen und die sich zur ordnungsgemäßen Kompostierung aller biogenen Abfälle ausdrücklich gegenüber der Gemeinde verpflichtet haben, wird ein Abschlag von 15 % der jeweiligen Abfallwirtschaftsgebühr gewährt.

(6) Für Teilnehmer, die einen höheren als den durchschnittlichen Bedarf an Bioabfallbehältern haben, wird eine Zusatzgebühr (Zuschlag) für die einmalige Entleerung pro zusätzlichem Liter Vorhaltevolumen in der Höhe von 50 % der jeweiligen Abfallwirtschaftsgebühr festgelegt.

(7) Teilnehmern, die außerhalb des von den Müllabfuhrfahrzeugen bedienten Versorgungsgebietes liegen und ihre Hausabfälle selbst zum bereitgestellten Container am Recyclinghof bringen müssen, wird ein Abschlag von 15 % der jeweiligen Abfallwirtschaftsgebühr gewährt.

(8) Beteiligungspflichtige, die von der Pflicht zur Teilnahme an der Erfassung (von Siedlungsabfällen) durch die Gemeinde befreit sind, haben 35 % der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr und allfälligen Zusatzgebühr zu entrichten.

(9) Die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sind so festzusetzen, dass das für das Kalenderjahr zu erwartende Aufkommen an Abfallwirtschaftsgebühren das zu erwartende Jahresefordernis gem. § 19 Abs 3 S.AWG nicht mehr überschreitet, als sich aus einer auf Grund des § 7 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 erlassenen bundesgesetzlichen Ermächtigung ergibt.

(10) Die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr können dem Gebührenschuldner vom Bürgermeister mit Zahlungsauftrag vorgeschrieben werden. Die Vorschreibung hat in Teilzahlungen zu erfolgen, die vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuerteilzahlungen auf Grund des § 29 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes 1955 fällig werden. Gegen den Zahlungsauftrag kann vom Gebührenschuldner innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung mit der Wirkung Einspruch erhoben werden kann, dass der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und der Bürgermeister die Gebühr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

(11) Abweichend zu Abs. 6 können die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr auf Grund einer im Zusammenhang mit den Tarifen zu treffenden Festlegung in pauschalierten Teilbeträgen mittels Zahlungsauftrag, der sofort vollstreckbar ist, vorgeschrieben werden. Die Teilbeträge werden jeweils zum Monatsersten fällig. Die im Lauf eines Kalenderjahres fällig gewordenen Teilbeträge sind bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres mit den gemäß § 20 entstandenen Gebührenansprüchen abzurechnen. Die Jahresabrechnung hat die Gebührenansprüche, die geleisteten Teilbeträge sowie das allfällig verbliebene Guthaben oder die allfällig verbliebene Zahlungsverpflichtung zu beinhalten und ist dem Gebührenschuldner zuzustellen. Die allfällig verbliebene Zahlungsverpflichtung ist gleichzeitig mit Zahlungsauftrag vorzuschreiben. Der Gebührenschuldner kann gegen die Jahresabrechnung innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung mit der Wirkung Einspruch erheben, dass der Bürgermeister die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr für das gesamte Kalenderjahr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Abfuhrordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung in der Fassung des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 28.06.2012 außer Kraft.

Anlagen:

- A) Sammelstellen;
- B) Abfuhrplan;
- C) Problemstoffe;
- D) Klebeetiketten für Sammeleinrichtungen;
- E) Verpflichtungserklärung biogene Siedlungsabfälle („Eigenkompostierung“);

Für die Gemeindevertretung:

 

Der Bürgermeister Dr. Peter Brandauer

Anhang A

Anlieferung von Hausabfällen folgender Gemeindeteile zu den entsprechenden Sammelstellen:

Sammelstellen lt. Plandarstellung

Anhang B

ABFUHRPLAN

der Gemeinde Werfenweng für die Abfuhr der Hausabfälle. Diesbezüglich wird jährlich eine Jahresliste, in der die Abfuhrtage konkret angeführt sind, erstellt und an die Haushalte versendet.

Anhang C

Liste der Problemstoffe

	Problemstoffgruppe	Beispiele	max. Menge/ Anlieferung	Preis pro Einheit in EURO
1	Altöl	Motoröl, Getriebeöl,	unbeschränkt	
2	2.1 Altmedikamente ,schwermetallhältig, Cytostatika	Merfen orange älter als 12 Jahre	unbeschränkt	
	2.2. Altmedikamente sortiert		unbeschränkt	
	2.3. Injektionsnadeln und Kanülen (in stichfesten Behältnissen)	von Diabetikern, Arztpraxen, etc.	unbeschränkt	
3	Laborabfälle und Chemikalienreste	Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel Gifte (Schwermetalle und Cyanide)	unbeschränkt	
4	Haushaltsreiniger, mindergiftig, umweltschädlich		unbeschränkt	
5	5.1.Lösemittel- und Lösemittelhältige Stoffe	Farben/Lacke flüssig, Nitroverdünnung, Frostschutz-mittel, Benzine, Nagellackentferner, Parfüm, etc	unbeschränkt	
	5.2. halogenierte Lösemittel	Abbeizmittel, Klebstoffe Fleckputzmittel, Speziallacke Holzanstrichmittel	unbeschränkt	

6	Mineralöhlähaltige Abfälle, fest	ölige Putzlappen, Ölbindemittel, Ölfilter etc.	unbeschränkt	
7	Pflanzliche und tierische Öle und Fette (kein Problemstoff)		unbeschränkt	
8	Farben/Lacke nicht ausgehärtet	Farbgebände mit Resten, die nicht mehr flüssig, aber noch nicht ausgehärtet	unbeschränkt	
9	Säuren,	Essigsäure, Ameisensäure, Schwefelsäure,	unbeschränkt	
10	Laugen	Natronlauge, Ammoniak = Salmiakgeist	unbeschränkt	
11	unsortierte Batterien (Gerätebatterien)	Kleinbatterien	unbeschränkt	
12	<i>Gasentladungslampen (Elektroaltgerät)</i>		unbeschränkt	
13	Autobatterien		unbeschränkt	
14	Fotochemikalien	Fixierbäder, Entwickler	unbeschränkt	
15	<i>Kühlgeräte (Elektroaltgerät)</i>		unbeschränkt	
16	Quecksilber(thermometer)	Thermometer, Manometer, Quecksilberschalter	unbeschränkt	
17	Spraydosen	Alle, die nicht als Verpackung entsorgt werden können	unbeschränkt	

Anhang E



Verzichtserklärung Biotonne

Name:

Adresse:

Tel.:

Ich verzichte hiermit auf die Entsorgung des Bioabfalls mittels Biotonne und erkläre ausdrücklich, dass ich **alle in meinem Haushalt anfallenden festen Bioabfälle** *)

- auf meiner Liegenschaft **ganzjährig** kompostiere
- gemeinsam mit meinem Nachbarn
 - auf meiner Liegenschaft **ganzjährig** kompostiere
 - auf der Liegenschaft des Nachbarn **ganzjährig** kompostiere
Name, Anschrift:
- die Biotonne gemeinsam mit meinem Nachbarn benütze
Name, Anschrift

.....

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

(Unterschrift Nachbar)

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Gemeinde diese Erklärung für nichtig befindet und auf meiner Liegenschaft und auf meine Kosten eine Biotonne aufstellt und in den Entleerungsturnus eingliedert, wenn ich nicht ordnungsgemäß und ganzjährig kompostiere.

.....

.....

Datum

Unterschrift